

Sekretariat der BuFaTaChemie

FS Angewandte Naturwissenschaften
Technische Hochschule Lübeck
Raum 15b-0.08
Stephensonstraße 1-3
23562 Lübeck

sekretariat@bufata-chemie.org

31.08.2024

Informationen zum WissZeitVG

Liebe Studierendenvertretungen und Fachschaften,

im Rahmen der 68. BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum (BuFaTaChemie) haben wir uns mit der geplanten Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) beschäftigt. Viele von Euch haben vielleicht schon von dieser Änderung gehört oder werden in Zukunft damit in Kontakt kommen. Daher möchten wir im Folgenden die wesentlichen, die Studierenden betreffenden, Änderungen zusammenfassen. Im Anhang befinden sich zudem eine kurze Beschreibung der Auswirkungen auf Promovierende, sowie Links zu weiteren Informationen.

Das WissZeitVG regelt unter welchen Bedingungen Personen, die wissenschaftlich oder künstlerisch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen tätig sind, befristet beschäftigt werden können. Damit bildet es unter anderem die rechtliche Grundlage für befristete studienbegleitende universitäre Tätigkeiten (HiWi, SHK, Tutorenstellen, ...) und auch für befristete Stellen während und nach der Promotion.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen die das WissZeitVG setzt, betreffen die maximale Befristungsdauer aller studienbegleitenden Tätigkeiten, sowie die minimale Befristungsdauer einer einzelnen Stelle. Erstere wird mit der Änderung von sechs auf acht Jahre angehoben. Das bedeutet, dass Studierende jetzt insgesamt einen längeren Zeitraum studienbegleitend tätig sein können, bevor sie für eine befristete Anstellung aus rechtlichen Aspekten nicht mehr in Frage kommen.

Zu beachten ist, dass sich diese Grenze auf die Summe der Anstellungszeiträume bezieht und nicht auf den Gesamtzeitraum ab der ersten Anstellung.

Die größere Änderung ist die Einführung einer minimalen Befristungsdauer von einem Jahr, die nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Diese liegt deutlich über der aktuellen durchschnittlichen Laufzeit von studentischen Arbeitsverträgen. In Abhängigkeit der jeweiligen vorhandenen Strukturen kommen hier also verschieden große Anpassungen auf Euch zu. Das Beispiel Berlins, wo bereits seit 1980 ein studentischer Tarifvertrag (TVStud) mit einer minimalen Befristungszeit von zwei Jahren gilt, zeigt aber, dass eine Umstellung möglich ist.

Wir erachten es als wichtig, dass in diesem Prozess Änderungen rechtzeitig und vollumfänglich kommuniziert werden. Zudem ist Wert darauf zu legen, etablierte Formate, die Studierenden zugutekommen, in die neuen Strukturen zu überführen.

Liebe Grüße und viel Erfolg,
Eure BuFaTaChemie

Für Promovierende: Das WissZeitVG gibt bisher vor, dass Promovierende maximal sechs Jahre befristet angestellt werden dürfen, gefolgt von noch einmal sechs Jahren befristeter Anstellung in der Post-Doc Phase. Sind die Promovierenden weniger als sechs Jahre befristete beschäftigt, wird die Differenz als zusätzliche Zeit während des PostDocs angerechnet, so dass sich eine maximale Befristungsdauer von 12 Jahren ergibt.

Durch die Reform des Gesetzes verkürzt sich der Zeitraum, in dem während des PostDocs befristete Beschäftigungen möglich sind, auf vier Jahre, wobei weiterhin nicht gebrauchte Zeit aus der Promotionsphase angerechnet wird. Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Befristung nur möglich, wenn diese max. zwei Jahre beträgt und es eine Anschlusszusage gibt, die die Übernahme in eine unbefristete Stelle zusichert, wenn eine Zielvereinbarung erfüllt wird. Zusätzlich zu den genannten Zeiträumen, gibt es unter anderem Möglichkeiten von Anrechnungen aufgrund von Kindererziehung, Pflege von Angehörigen und chronischen Erkrankungen.

Weitere Informationen: Unter folgenden Links findet Ihr den alten [Gesetzestext](#), den [Gesetzentwurf](#), sowie eine [Zusammenfassung](#) der wichtigsten Änderungen. Zusätzlich haben auch verschiedenen Fachgesellschaften, wie zum Beispiel die [GdCh](#) und Gewerkschaften, wie [ver.di](#) und die [GEW](#) zu dem Thema Stellungnahmen veröffentlicht.